

Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptpersonalrats Wissenschaft (§ 8 WO)

Von den zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gehörenden wahlberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gem. § 11 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG SH -) ist der Hauptpersonalrat Wissenschaft neu zu wählen. Die Wahl ist nach der Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - WO -) durchzuführen. Die Amtszeit richtet sich nach § 19 Abs. 1 MBG SH.

1. Die Zahl der Wahlberechtigten beträgt gem. § 4 WO:

Gruppe der		davon weiblich	davon männlich
Beamtinnen/Beamten	250	120	130
Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	5.964	3.156	2.808
insgesamt	6.214	3.276	2.938

2. Nach § 44 Abs. 3 MBG SH besteht der Personalrat aus 11 Mitgliedern:

3. Es sind zu wählen:

für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten	1 Mitglied
für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10 Mitglieder

Der neu zu wählende Hauptpersonalrat besteht somit aus 11 Mitgliedern

4. Die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

5. An der Wahl können nur diejenigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter teilnehmen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Das für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein aufgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für die am **10. April 2015** stattfindende Wahl des Hauptpersonalrates Wissenschaft und die Wahlordnung liegen von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim

Hauptwahlvorstand Wissenschaft
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Zimmer 072 (Herr Gimm)
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

zur Einsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche bis zum **25. Februar 2015** beim Hauptwahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

6. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, den 04. März 2015, 16:00 Uhr.

getrennt für die einzelnen Gruppen Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, beim

Hauptwahlvorstand Wissenschaft
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Zimmer 072 (Herr Gimm)
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

einzureichen.

Wahlvorschläge müssen mindestens die folgende Anzahl von Gruppenangehörigen enthalten (§ 10 Wahlordnung):

Gruppe Beamtinnen/Beamte	1 Bewerberin u. 1 Bewerber
Gruppe Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5 Bewerberinnen u. 5 Bewerber

Mehr als die Mindestzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern ist in den Wahlvorschlägen aller Gruppen möglich.

Jede/jeder Wahlberechtigte darf in ihrer/seiner Gruppe nicht mehr als folgende Anzahl von Stimmen vergeben:

Gruppe Beamtinnen/Beamte:

1 Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber

Gruppe Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:

10 Stimmen, davon 5 für Bewerberinnen und 5 für Bewerber.

7. Auf dem Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Neben dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- und Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens

a) in der Gruppe Beamtinnen/Beamten

13 wahlberechtigten Beamtinnen/Beamten

b) in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

50 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern

unterzeichnet sein, soweit er nicht von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft abgegeben wird.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihre/seine Unterschrift nur auf einem Wahlvorschlag abgeben.

8. Es werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die fristgerecht eingehen, d.h. bis Mittwoch, den 04. März 2015, 16:00 Uhr, dem Hauptwahlvorstand vorliegen (absenden am 04. März 2015 genügt nicht!).

Gewählt werden kann nur, wer in einem fristgerecht eingereichten, gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

9. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ermittelt der Hauptwahlvorstand gem. § 14 WO durch Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen der Gruppen zugeteilt werden (Vorschlag 1 usw.). Die Vertreter der Wahlvorschläge sind zu der Losentscheidung am Donnerstag, den 17. März 2015, 10.00 Uhr, Raum 072 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, eingeladen.

10. Gemäß der Bekanntmachung vom 17.12.2014 wurde wegen der weiten Entfernung vom Ort der Wahl die Briefwahl angeordnet. Eines Antrages auf Zusendung der Wahlunterlagen bedarf es nicht.

Ort und Zeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) entnehmen Sie bitte dem Wahlausschreiben Ihres örtlichen Wahlvorstandes für die Hauptpersonalratswahl Wissenschaft.

Kiel, 18.02.2015

Der Hauptwahlvorstand Wissenschaft
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Zimmer 072 (Herr Gimm)
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Tel. 0431 - 988 5795



Dr. Arno Fischer
(Vorsitzender)



Gabriele Schwohn



Thomas Hartmann

Ausgehängt am:

Abgenommen am: